

BGer 9C_409/2021 vom 15. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_409_2021

FR: TF 9C_409/2021 du 15 septembre 2021

IT: TF 9C_409/2021 del 15 settembre 2021

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_409/2021

Urteil vom 15. September 2021

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Parrino, Präsident,

Gerichtsschreiberin Fleischanderl.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung,
Speichergasse 12, 3011 Bern,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12. Juli 2021 (200 21 514 EL).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 13. Juli 2021 (Poststempel) gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12. Juli 2021 (betreffend Ablehnung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege),

in Erwägung,

dass eine selbstständig eröffnete Verfügung, mit der im vorinstanzlichen Verfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abschlägig beschieden wird, praxisgemäss einen Zwischenentscheid darstellt, der geeignet ist, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil

im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zu bewirken (BGE 133 IV 335 E. 4; Urteile 9C_363/2015 vom 16. Juni 2015 und 8C_530/2008 vom 25. September 2008 E. 2.3, in: SVR 2009 UV Nr. 12 S. 49), weshalb die Beschwerde unter diesem Aspekt zulässig ist, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt, dass sich die beschwerdeführende Person folglich mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen auseinanderzusetzen hat (BGE 136 I 65 E. 1.3.1 und 134 II 244 E. 2.1), dass die Vorinstanz im Rahmen einer summarischen und erstmaligen Prüfung des mit Revisionsgesuch vom 7. Juli 2021 eingeleiteten Revisionsverfahrens betreffend das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Juni 2021 zum Schluss gelangt ist, es seien keine Revisionsgründe erkennbar, weshalb das Ersuchen als aussichtslos angesehen werden müsse und die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bereits aus diesem Grund nicht gegeben seien, dass sich der Beschwerdeführer auch nicht ansatzweise mit den entsprechenden Ausführungen befasst, sondern seine Vorbringen sich auf den zugrunde liegenden Ergänzungsleistungsprozess zu beziehen scheinen, dass seine Eingabe den genannten Mindestanforderungen an eine hinreichende Beschwerdebeurteilung somit offensichtlich nicht genügt und darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass mangels einer gültigen Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege - und damit auch der vom Beschwerdeführer beantragte unentgeltliche "Verteidiger" - für das Verfahren vor dem Bundesgericht ebenfalls ausscheidet (Art. 64 BGG), dass der Beschwerdeführer daher nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BGG kostenpflichtig wird, dass das Bundesgericht sich vorbehält, auf weitere vergleichbare Eingaben inskünftig nicht mehr einzugehen und diese kommentarlos im Dossier abzulegen,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, der Ausgleichskasse des Kantons Bern und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 15. September 2021

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Parrino

Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.